



Satzung

zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages
des Salzlandkreises

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Grundsätze.....	3
§ 2	Gewährung der finanziellen Mittel	3
§ 3	Höhe der finanziellen Mittel.....	4
§ 4	Verwendungszweck der finanziellen Mittel	4
§ 5	Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel	6
§ 6	Sprachliche Gleichstellung.....	7
§ 7	Inkrafttreten.....	7

Anlage 1 Erklärung des Vorsitzenden der Fraktion

Anlage 2 Verwendungsnachweis

Gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die im Kreistag des Salzlandkreises vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung des Kreistages des Salzlandkreises.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt der Landkreis finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, welche unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben durch die Fraktionen eigenständig zu bewirtschaften sind.
- (4) Die Gewährung der finanziellen Mittel an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Im Vorfeld hat eine Bedarfsermittlung bzw. eine Analyse der in der Vergangenheit zweckentsprechend verwendeten Mittel zu erfolgen.
- (5) Die finanziellen Mittel dürfen ausdrücklich nur im Sinne des Erlasses des MI vom 20.03.2007 – Fraktionsfinanzierung in den Kommunen – Verwendung finden.
- (6) Finanzierungsfähig ist nur die tatsächlich geleistete Aufwendung der Fraktion (keine fiktiven Beträge).
- (7) Die finanziellen Mittel dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (8) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

§ 2

Gewährung der finanziellen Mittel

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Mittel des Landkreises zur Selbstbewirtschaftung durch die Fraktion ist die Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion.
- (2) Mittels einer separaten Kassenordnung bzw. durch Regelungen in der Geschäftsordnung gibt sich die Fraktion verbindliche Regeln für die Bewirtschaftung dieser Mittel.

- (3) Die finanziellen Mittel werden anteilig zum Beginn eines Quartals durch die Verwaltung (Kreistagsbüro) auf das von der Fraktion benannte Fraktionskonto überwiesen.
- (4) Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so werden die finanziellen Mittel für die Fraktion des auf den Tag der Anzeige folgenden Monats neu berechnet.
- (5) Der Anspruch auf die finanziellen Mittel endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Fraktion sich aufgelöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist.

§ 3

Höhe der finanziellen Mittel

- (1) Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Fraktion bestehen aus 4 Teilzuschüssen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.
- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts anderes vorsieht, folgende Bemessungsgrundlage:
 - **Personalkostenzuschuss**

pro Fraktion und Monat	400,00 EUR
pro Kreistagsmitglied und Monat	75,00 EUR
 - **Sachkostenzuschuss**

pro Fraktion und Monat	50,00 EUR
pro Kreistagsmitglied und Monat	25,00 EUR
- (3) Gemäß § 1 (4) dieser Satzung sind die finanziellen Mittel unter strenger Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den erforderlichen Bedürfnissen und zulässigen Zwecken jährlich, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Landkreises, anzupassen.

§ 4

Verwendungszweck der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke verausgabt werden:
 - Anmietung von Räumen, einschließlich Nebenkosten;
 - Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben, zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernspreckgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. und einmalige Kosten (z. B. Beschaffung von Büromöbeln und Technik);
 - Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht ausreichend ist;
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung;

- Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Kreistages des Salzlandkreises oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen);
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen;
 - Personelle Ausstattung (Fraktionsassistenten)
Eine Bezahlung von Fraktionspersonal ist ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Dies umfasst lediglich Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:
- a) Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sogenannte private Aufwendungen, wie z. B.:
 - Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder;
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.
 - b) Aufwendungen für Parteizwecke bzw. für verschleierte Parteienfinanzierung:
 - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen);
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag handelt;
 - Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, Parteifeste oder -empfänge, Spenden der Partei usw.).
 - c) Aufwendungen im Aufgabengebiet des Landrates und des Kreistages der Gebietskörperschaft:
 - Spenden und sonstige einmalige Zahlungen;
 - Regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine);
 - Vertretung und Repräsentation des Landkreises (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.

d) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird;
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom Landkreis.
- Zuschüsse an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
- Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder.

e) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht;
- Anmietung unangemessen großer Räumlichkeiten;
- Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.

- (3) Vor der Entscheidung über die Beschäftigung von Personal ist eine intensive Bedarfsanalyse (z. B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen) erforderlich. Ein Bedarf für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Personal ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsgeschäftsführung zu leisten ist.
- (4) Bei der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal findet der TVöD VKA Anwendung. Die Beschäftigten der Fraktionen dürfen nicht bessergestellt werden als Beschäftigte der Kommunen (Besserstellungsverbot).

§ 5

Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion erforderlich, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Kreistagsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.
- (3) Das Kreistagsbüro nimmt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel binnen eines Monats vor.

- (4) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Mittelverwendung (z. B. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen) vornehmen.
- (5) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zum Ende des Haushaltsjahres dem Kreishaushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel binnen eines Monats.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -